**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN Drs 16/xxx**

16. Wahlperiode

 **Datum**

**Antrag**

**der Fraktion der PIRATEN**

**Bürgermeisterabwahl vereinfachen**

**I. Sachverhalt:**

Ein Bürgermeister kann nach der derzeitigen Rechtslage in der Alternative des Bürgerantrags gemäß § 66 Absatz I Satz 2, Nr.2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) nur abgewählt werden, wenn mindestens je nach Gemeindegröße zwischen 15 und 20 % der wahlberechtigten Bürger der Gemeinde dies beantragen.

Dagegen ist nach § 26 Absatz IV Satz 1 GO NW bei einem Bürgerbegehren nur ein Quorum je nach Gemeindegröße von 3% und 10% ausreichend.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass zwischen einer Personalfrage und einer Sachfrage sehr unterschiedliche Hürden aufgestellt werden, um überhaupt darüber in einer Abstimmung bzw. (Ab-)Wahl befinden zu dürfen.

Während man gesetzgeberisch in Sachfragen den Bürger für mündiger hält, scheint dieses in Personalfragen nicht der Fall zu sein.

Hinzu kommt, dass bei einem Bürgermeisterabwahlantrag nach § 66 GO NW gegenüber einem Bürgerbegehren nach § 26 GO NW es nur 3 unterschiedliche Differenzierungen bei der Gemeindegröße gibt, während es bei letzterem 7 sind.

So kommt es zu den unterschiedlichen Zahlen von 3 % bis 10 % beim Bürgerbegehren des § 26 GO NW bzw. 15 %, 17,5 % und 20 % beim Abwahlantrag des § 66 GO NW.

Die Unterschiedlichkeit wird damit begründet, dass es sich bei den Sachthemen um Einzelthemen handelte, während die Abwahl eines Bürgermeisters eine ungleich höhere Maßnahme für die Verwaltung im Ganzen der jeweiligen Kommune darstellte.

Deshalb sei es auch gerechtfertigt eine wesentlich höhere Unterschriftenhöhe zu fordern. Zudem könnte durch eine zu niedrige Höhe ständig ein Abwahlrhythmus eintreten.

Durch eine solche Argumentation wird dem Bürger von vornherein abgesprochen, dass er selbstverantwortlich handeln könnte. Der Bürger wird insofern entmündigt, weil ihm indirekt unterstellt wird, er sei nur an der Destruktion der Verwaltung und nicht an einer fortschrittlichen Sacharbeit in der Gemeinde interessiert.

Zudem kann und muss noch zwischen einem Antrag und der Durchführung der Abwahl nach § 66 Absatz I Satz 3 GO NW unterschieden werden. Denn mit der (erfolgreichen) Stellung des Bürgerantrags wäre der Bürgermeister noch lange nicht abgewählt. Er kann sich zu diesem Zeitpunkt auch der Wiederwahl stellen.

Insofern wäre die Gleichstellung oder zumindest die Verringerung bzw. Neujustierung der Schwellenwerte bzgl. der Gemeindegrößen ein Fortschritt.

In Bezug auf das Quorum des § 66 Absatz I Satz 3 GO NW lässt sich grundsätzlich festhalten:

Quoren sind bei Wahlen wie bei Abstimmungen größtenteils überflüssig. Das demokratische Prinzip „Mehrheit entscheidet“ hat sich grundsätzlich bewährt. Wer nicht an einem Abwahlentscheid teilnimmt, sollte nicht durch das Quorum indirekt Einfluss auf das Ergebnis haben.

Allgemeingültiges demokratisches Prinzip ist, dass die Mehrheit der an einer Abstimmung oder Wahl Teilnehmenden entscheidet. Dies sollte auch hier gelten. Anderenfalls könnte es dazu kommen, dass Bürger und Rat beziehungsweise Kreistag einen Bürgermeister oder Landrat zwar nicht mehr im Amt sehen wollen, ein Abwahlantrag trotz Mehrheit aber am Zustimmungsquorum scheitert und es somit unmöglich macht über die Besetzung eines Amts vorzeitig erneut zu entscheiden.

**II. Der Landtag stellt fest:**

1. Eine Gleichstellung der Unterschriftenhürde in Bezug auf Bürgerbegehren und Bürgermeisterabwahl ist sinnvoll.

2. Quoren sind auf das niedrigste Niveau anzupassen.

**III. Der Landtag fordert die Landesregierung zu folgendem auf:**

Die Landesregierung legt dem Landtag einen Gesetzentwurf vor, in welchem die folgenden Punkte vorhanden sind:

1. Die Unterschriftenhürde für ein Bürgerbegehren zur Abwahl eines Bürgermeisters oder Landrats in Nordrhein-Westfalen soll derjenigen bei Bürgerbegehren zu Sachfragen entsprechen.

2. Es hat eine Anpassung des Quorums auf das niedrigste Niveau zu erfolgen.

Joachim Paul

Nicolas Kern

Torsten Sommer

Frank Herrmann

und Fraktion